

Obligationenrecht 1881

Bundesgesetz über das Obligationenrecht (vom 14. Brachmonat 1881).

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft in Ausführung des Art. 64 der Bundesverfassung beschliesst:

Erster Titel. Entstehung der Obligationen.

I. Vertrag. Abschluss des Vertrages.

Art. 1 Zum Abschluss eines Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich. Sie kann eine ausdrückliche oder stillschweigende sein.

Art. 2 Haben sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeignet, so wird vermuthet, dass der Vorbehalt von Nebenpunkten die Verbindlichkeit des Vertrages nicht hindern solle.

Kommt über diese Nebenpunkte eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat der Richter über dieselben nach der Natur des Geschäftes zu entscheiden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Form der Verträge.

Art. 3 Wer einem Andern den Antrag zum Abschlusse eines Vertrages gestellt und für die Annahme eine Frist gesetzt hat, bleibt bis zum Ablaufe derselben an den Antrag gebunden. Er wird wieder frei, wenn nicht die Annahmserklärung vor Ablauf dieser Frist bei ihm eingetroffen ist.

Art. 4 Wird der Antrag ohne Bestimmung einer Frist an einen Anwesenden gestellt und von diesem nicht sogleich angenommen, so ist der Antragsteller nicht weiter gebunden.

Art. 5 Wird der Antrag ohne Bestimmung einer Frist an einen Abwesenden gestellt, so bleibt der Antragsteller bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er den Eingang der Antwort bei ordnungsmässiger, rechtzeitiger Absendung derselben erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunktes kann der Antragsteller von der Voraussetzung ausgehen, dass sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

Trifft die rechtzeitige abgesendete Annahmserklärung erst nach jenem Zeitpunkte bei dem Antragsteller ein, so ist dieser, wenn er nicht gebunden sein will, verpflichtet, bei Vermeidung von Schadenersatz ohne Verzug hievon Anzeige zu machen.

Ist wegen der besonderen Natur des Geschäftes eine ausdrückliche Annahme nicht zu erwarten, so gilt der Vertrag als abgeschlossen, wenn der Antrag nicht binnen angemessener Frist abgelehnt worden ist.

Art. 6 Der Antragsteller wird nicht gebunden, wenn er dem Antrage eine die Befahrung ablehnende Erklärung (ohne Verbindlichkeit u.dgl.) beigefügt hat, oder wenn sich ein solcher Vorbehalt aus der Natur des Geschäftes oder aus den Umständen als selbstverständlich ergibt.

Art. 7 Trifft der Widerruf eines Antrages bei dem anderen Theile vor oder mit dem Antrage selbst ein, so ist dieser als nicht geschehen zu betrachten.

Art. 522 Fällt der Leibrentenschuldner in Conkurs, so ist der Leibrentengläubiger berechtigt, seine Ansprüche in Form einer Kapitalforderung geltend zu machen, deren Werth durch dasjenige Einsatzkapital bestimmt wird, um welches die nämliche Leibrente zur Zeit der Konkurseröffnung bei einer soliden Rentenanstalt bestellt werden könnte.

Art. 523 Die Bestimmungen über das Leibgeding (Verpfändungsvertrag) bleiben dem kantonalen Rechte vorbehalten.

Dreiundzwanzigster Titel. Einfache Gesellschaft.

I. Begriff.

Art. 524 Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln.

Die Gesellschaft ist eine einfache im Sinne dieses Titels, sofern dabei nicht die besonderen Voraussetzungen zutreffen, welche für die in den Titeln XXIV bis XXVIII behandelten Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine festgestellt sind.

II. Verhältniss der Gesellschafter unter sich.

Art. 525 Die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter unter einander richten sich, falls in dem Gesellschaftsvertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften der folgenden Artikel.

Vorbehalten bleiben in jedem Falle die Bestimmungen der Artikel 539 und 541.

Art. 526 Jeder Gesellschafter hat einen Beitrag zu leisten.

Die Beiträge können nach Art und Grösse ungleich sein und in Geld, Sachen, Forderungen oder Arbeit bestehen.

Art. 527 Ist nicht etwas Anderes vereinbart, so haben die Gesellschafter gleiche Beiträge und zwar in der Art und dem Umfange zu leisten, wie der vereinbarte Zweck es erheischt.

Art. 528 In Bezug auf Tragung der Gefahr und die Gewährspflicht finden, sofern der einzelne Gesellschafter den Gebrauch einer Sache zu überlassen hat, die Grundsätze des Miethvertrages und, sofern er Eigenthum zu übertragen hat, die Grundsätze des Kaufvertrages entsprechende Anwendung.

Art. 529 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, einen Gewinn, der seiner Natur nach der Gesellschaft zukommt, mit den andern Gesellschaftern zu theilen.

Art. 530 Die Theile der Gesellschafter am Gewinn oder Verlust können ungleich verabredet werden.

Sind dieselben nicht vereinbart, so hat jeder Gesellschafter, ohne Rücksicht auf die Art und Grösse seines Beitrages, gleichen Antheil an Gewinn und Verlust.

Ist nur der Antheil am Gewinne oder nur der Antheil am Verluste vereinbart, so gilt diese Vereinbarung für Beides.

Sofern die Auflösung der Genossenschaft in anderer Weise als durch Conkurs erfolgt, hat der Vorstand und in Ermangelung eines solchen das Gericht der Registerbehörde behufs Eintragung der Auflösung in das Handelsregister Anzeige zu machen. Zugleich sind durch die dazu competenten Genossenschaftsorgane (Generalversammlung, Aufsichtsrath u.s.w.) und in Ermangelung solcher durch das Gericht Liquidatoren zu ernennen.

Art. 712 Sofern die Liquidatoren nicht gemäss Artikel 704 veranlasst sind, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, haben sie die Gläubiger der Genossenschaft durch das Handelsamtsblatt zur Geltendmachung ihrer Ansprüche aufzufordern.

Die aus den Geschäftsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind ausserdem durch besondere Erlasse (recommandirte Briefe) zur Anmeldung aufzufordern.

Art. 713 Nach Tilgung der Schulden wird das Vermögen der aufgelösten Genossenschaft, sofern die Statuten oder besondere stiftungsmässige Anordnungen nicht etwas Anderes festsetzen, unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen, beziehungsweise die während des letzten Jahres ausgeschiedenen Genossenschafter nach Köpfen vertheilt.

Diese Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Aufforderung an die Gläubiger in dem Handelsamtsblatte erschienen ist.

In der Zwischenzeit sind die eingegangenen Gelder in einer öffentlichen Kasse innerhalb des Kantons zu hinterlegen.

Haben einzelne den Liquidatoren bekannte Gläubiger der Genossenschaft ihre Forderungen nicht vor der Vertheilung geltend gemacht, so soll zu ihren Gunsten ein entsprechender Theil des Genossenschaftsvermögens während drei Jahren unvertheilt bleiben.

Art. 714 Bei Verletzung der Bestimmungen des Artikels 704 und der Artikel 712 und 713 haften der Vorstand, beziehungsweise die Liquidatoren den Mitgliedern und Gläubigern der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den entstandenen Schaden.

Art. 715 In Beziehung auf die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes und eines allfällig vorhandenen Aufsichtsrathes, sowie der Genossenschaft als solcher, kommen die Bestimmungen der Artikel 62, 113 und 115 zur Anwendung.

Achtundzwanzigster Titel. Vereine.

Art. 716 Vereine, welche wohlthätige, gesellige, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische oder andere ideale Zwecke verfolgen, können das Recht der Persönlichkeit, auch wenn sie bisher darauf nach kantonalem Rechte keinen Anspruch hatten, dadurch erwerben, dass sie sich in das Handelsregister eintragen lassen.

Die Eintragung und die Veröffentlichung in dem Handelsamtsblatte hat den Namen, den Sitz, den Zweck und die Organisation des Vereins, insbesondere die Bildung des Vorstandes und die Stellvertretung im Verkehre anzugeben.

Wenn solche Vereine sich auflösen und die Statuten oder besondere stiftungsmässige Anordnungen nicht etwas Anderes bestimmen, so kann die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit beschliessen, dass das Vermögen nicht unter die

Mitglieder vertheilt, sondern einer anerkannten öffentlichen Anstalt des Kantones oder des Bundes zugewendet werde, welche für dieselben oder ähnliche Zwecke sorgt.

Wird ein solcher Verein durch Urtheil des Gerichtes aufgelöst, weil er unerlaubte oder unsittliche Zwecke verfolgt oder unerlaubte oder unsittliche Mittel anwendet, so kann das Gericht, wenn die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, eine derartige Zuwendung anordnen. Verfolgt der Verein einen Zweck von öffentlichem Interesse, so muss das Gericht diese Zuwendung verfügen.

Art. 717 Wirthschaftlichen Vereinen, welche sich nicht in das Handelsregister haben eintragen lassen, desgleichen Vereinen für ideale Zwecke, welche weder nach kantonalem Rechte als juristische Personen anerkannt sind noch sich in das Handelsregister haben eintragen lassen, steht kein Recht der Persönlichkeit zu.

Wenn im Namen solcher Vereine Rechtshandlungen gegenüber Dritten vorgenommen werden, so sind die Handelnden persönlich und solidarisch den Dritten verantwortlich, mit Vorbehalt ihres Rückgriffes auf die übrigen Vereinsmitglieder.

Art. 718 In allen Fällen bleiben die Vorschriften vorbehalten, welche aus Gründen des öffentlichen Rechtes des Bundes und der Kantone bestimmte Arten von Personenverbänden beschränken oder untersagen.

Art. 719 Das kantonale Recht ordnet die Entstehung und die Verhältnisse der Körperschaften des öffentlichen Rechtes, der Stiftungen und andere juristische Personen (Allmendgenossenschaften u.s.f.).

Neunundzwanzigster Titel. Der Wechsel.

I. Wechselfähigkeit.

Art. 720 Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Dagegen bleiben die Bestimmungen des Artikels 812 dieses Gesetzes, sowie die in anderen eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen für Wechselexecution und Wechselprozess enthaltenen besonderen Vorschriften auf diejenigen Personen und Gesellschaften beschränkt, welche im Handelsregister eingetragen sind.

Art. 721 Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können, so hat dieses auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluss.

II. Erfordernisse des gezogenen Wechsels.

Art. 722 Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

- 1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel (de change, cambio);
- 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, im Contexte mit Buchstaben geschrieben;
- 3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Wechselnehmers, Remittenten);
- 4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden:
auf einen bestimmten Tag,